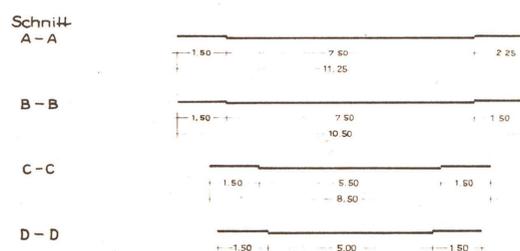


Teil A - Planzeichnung

M.: 1:1000



Straßenquerschnitte M.: 1:100



Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiete § 6 BauNVO

GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II
GRZ 0.7 Grundflächenzahl z.B. 0,7
GFZ Geschosflächenzahl §§ 16 + 17 BauNVO
§§ 16 + 17 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
o offene Bauweise § 22 BauNVO
g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

Bauliche Anlagen und Einrichtungen

JAW Flächen f.d. Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr.1 Buchst. f
z.B. f.d. Jugendaufbauwerk BBauG

Verkehrsrflächen

- Strassenverkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
- Gehweg § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
- Höhenlage der Verkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.4 BBauG
- Anpflanzungen in öffentl. Verkehrsfläche § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
- Gemeinschaftsstellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
- Öffentliche Parkflächen § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
- Strassenbegrenzungslinie § 9 Abs.1 Nr.3 BBauG
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Pumpwerk § 9 Abs.1 Nr.5 + 7 BBauG
- Umformerstation § 9 Abs.1 Nr.5 + 7 BBauG
- Hochspannungskabel § 9 Abs.1 Nr. 6 BBauG

Grünflächen

- Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs.1 Nr.15 BBauG
- Bäume zu erhalten § 9 Abs.1 Nr.16 BBauG
- Bäume anpflanzen (Acer platanoides „Globosum“)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Mit Geh- u. Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Eigentümer der Grundstücke § 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
- Von der Bebauung freizuhalten- de Grundstücke § 9 Abs.1 Nr.2 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 Abs.4 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs.5 BBauG
- Flächen für Bahnanlagen § 9 Abs. 4 BBauG
- Lärmschutzwand, h=3,50m

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhand. Flurstücksgrenzen
- Hecke an Grenzverlauf
- Vorhand. baul. Anlagen
- Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenzen
- Fortfallendes Hochspannungskabel
- Geplante Grundstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Sichtdreieck, Bewuchs bis max 07m Höhe erlaubt
- Vorh. Böschung
- Vorh. Geländehöhen
- Höhenlinien
- Vorh. Stützmauer

Teil B - Text

1. Gestaltung der Einfriedigung

An den öffentlichen Verkehrsflächen sind die Grundstücke mit Maschendrahtzäunen einzufriedigen. Die zulässige maximale Höhe beträgt 2,00 m. Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen (Sichtdreieck, Einfahrten u.a.).

2. Art der Schutzpflanzungen:

Die Schutzstreifen sind wie folgt zu bepflanzen: Eichen (Quercus rubra oder Q. pedunculata) dazu standortgerechte heimische Gehölze wie z.B. Hartriegel, Hasel, Vogelbeere, Hainbuche, Kirsche, Feld-Ahorn, Salweide, Rosen sowie immergrüne Gehölze (z.B. Ilex). Im Schutzstreifen zwischen Gewerbegebiet und Mischgebiet ist statt Eiche Ahorn (Acer pseudoplatanus) zu verwenden.

3. Anpflanzungen an den Parkplätzen

Die Anpflanzungen an den öffentlichen Parkplätzen sind mit Ausnahme der Sichtdreiecke den Schutzpflanzungen entsprechend auszuführen.

Satzung der Stadt Schleswig über die 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25

FÜR DAS GEBIET Flächen östlich des Holmer Noorweges für Gemeinbedarf und Gewerbe
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 943) und § 11 Abs. 1 der Landesbaubehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Ratversammlung vom 29.3.83 folgende Satzung über die 2.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Ausleitungsbeschlusses der Ratversammlung vom 30.3.1982
Schleswig, den 29. 7. 1983

Bartheidel
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... nach vorheriger am ... abgehaltener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.
Schleswig, den ...

Bartheidel
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die gemeinrechtlichen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Schleswig, den ...

Bartheidel
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 21. 10. 1983 Az.: 10 8102 - J 72 - 177 75 (25) mit Aufträgen erteilt.
Schleswig, den 22. 11. 1983

Bartheidel
Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 9. 12. 83 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Schleswig, den 22. 12. 83

Bartheidel
Bürgermeister